

Die unhaltbare Situation abgewiesener Tibeter

Gut fünfzig Jahre lang nahm die Schweiz Tibeterinnen und Tibeter mit offenen Armen auf. Mit 8'000 Menschen ist unsere tibetische Exilgemeinde die grösste in Europa. Nach Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2014 änderte das Staatssekretariat für Migration (SEM) seine Praxis. Seitdem müssen die Flüchtlinge tibetischer Ethnie in Beweislastumkehr selbst belegen oder glaubhaft machen, dass sie direkt aus der chinesischen Diktatur geflohen sind.

Da die tibetischen Flüchtlinge ihre Ausweise auf der Flucht nicht mitnehmen, um nicht gleich wieder von den Nachbarstaaten nach China zurückgeschafft zu werden, haben die wenigsten Papiere dabei, die ihre Herkunft belegen. In all jenen Fällen, in denen die Behörden die Hauptsozialisation nicht in China vermuteten, sondern in den Fluchtdurchgangsländern Nepal oder Indien, wurden die Asylgesuche abgewiesen. Diese Negativentscheide gründen häufig nicht auf Fachwissen, sondern stützen sich auf unzuverlässige Open-Source-Quellen (wie Wikipedia oder Google Maps) und auf teils sehr fragwürdige Lingua-Analysen.

Dürfen nicht bleiben - können nicht gehen

Für die Tibeterinnen und Tibeter bedeutet ein solcher Entscheid heute faktisch eine Verurteilung zur lebenslangen Halbgefangenschaft in Nothilfe, ohne Arbeit oder Anrecht auf selbstbestimmtes Leben, denn sie können nirgendwo sonst mehr hin. Eine Rückschaffung ist nach nationalem und internationalem Recht verboten, da ihnen Verfolgung und Folter drohen, und papierlos, als faktisch Staatenlose, nimmt auch kein anderes Land sie auf. **Eine legale Ausreise ist objektiv nicht möglich.** Obwohl die meisten von ihnen unterdessen **hervorragend integriert** sind und Deutsch sprechen, weisen die Kantone ihre Härtefallgesuche ab. Das SEM schliesst zwar nicht aus, dass diese Personen tibetischer Ethnie eine chinesische Staatsangehörigkeit besitzen *könnten*. Sie hätten dies aber **nicht glaubhaft** vorgebracht. Selbst unter grosser Gefahr für die in Tibet verbliebenen Familien nachträglich beschaffte Dokumente werden dann nicht mehr anerkannt. Sie gelten wie viel asiatische Papiere nicht als fälschungssicher.

Vermeintliche Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Offenlegung der Identität

Die Tibeterinnen und Tibeter müssten dann beweisen können, dass sie nicht aus Nepal oder Indien stammen, wie das SEM es behauptet. Auch durch Briefanfragen, persönlichem Vorsprechen bei den Botschaften und selbst an Befragungen durch das SEM im Beisein von indischen Botschaftern konnte bis heute nie nachgewiesen werden, dass diese Flüchtlinge aus einem andern Land als dem Tibet stammten. Das SEM bestätigt sogar, dass weder Indien noch Nepal bereit wären, Tibetern gültige Pässe auszustellen, selbst wenn ein längerer Aufenthalt in diesen Ländern nachgewiesen würde. Trotzdem beharrt das SEM auf seiner **reinen Vermutung, die Tibeter und Tibeterinnen würden ihre wahre Identität nicht offenlegen** und weist die Gesuche wegen vermeintlich unkooperativen Verhaltens bei der Beschaffung von Papieren ab.

Ohne gültige Papiere keine Überprüfung der Papierlosigkeit möglich

Mit dieser Argumentation führt das SEM, auch gestützt durch das Bundesverwaltungsgericht, jegliches Rechtsverständnis ad absurdum. Wie können Schriften verlangt werden, die es nicht gibt und nie geben konnte? Gegenüber tibetischen Abgewiesenen scheint das rechtliche Augenmass verloren gegangen zu sein.

Fazit: Ein sehr fragwürdiges Verfahren führte bei unterdessen schon mehr als 300 Tibeterinnen und Tibetern zu dem willkürlichen Entscheid, ihre Herkunft sei unglaubhaft. Diese pure Annahme kriminalisiert und kaserniert sie nun lebenslang. Diese Personen erhalten nach geltender Rechtsprechung nie mehr eine Chance, ausreisen oder sich in der Schweiz integrieren zu können! Das bedeutet: Illegalität, Hoffnungslosigkeit, Verelendung - und nicht zuletzt enorme Kosten für den Staat.